



Bundesbüro
Hackhofergasse 1
1190 Wien
E-Mail: office@ffv.at
Web: www.ffv.at

Wien, 17.06.2019

**Betreff: Begutachtung und Stellungnahme des Freiheitlichen
Familienverbandes Österreichs (FFVÖ) zum**

**Bundesgesetz mit dem das Bundesgesetz über die Grundsätze für Hilfen für
Familien und Erziehungshilfen für Kinder und Jugendliche geändert wird.**

Problemanalyse

Am 12. Februar 2019 hat der Ministerrat den von neun Bundesministern und Bundesministerinnen eingebrachten Bericht zur "Task Force – Strafrecht" beschlossen. Dieser Bericht bezieht sich auf die im Regierungsprogramm 2017 – 2022 für das Strafrecht vorgesehenen Reformen. Zur Umsetzung dieses Vorhabens wurde im Innenministerium die "Task Force Strafrecht zum besseren Schutz von Frauen und Kindern" eingerichtet, die unter Mitwirkung aller betroffenen Ressorts und unter Einbindung von Expertinnen und Experten aus der Praxis konkrete Maßnahmen für eine weitere Verbesserung sowie die Schaffung von Synergien in den Bereichen Strafrecht, Opferschutz und aktive Täterarbeit erarbeitete. Die im Rahmen des Ministerratsvortrags beschlossene Paktation enthält ein breites Maßnahmenbündel gegen Gewalt an und zum Schutz von insbesondere Frauen und Kindern.

Durch das Bundeskanzleramt ist folgende Maßnahme des Ministerratsbeschlusses umzusetzen: Gefährdungseinschätzung bei weiblicher Genitalverstümmelung. Dazu ist die bestehende Mitteilungspflicht von Krankenanstalten an den Kinder- und Jugendhilfeträger zu konkretisieren und zu verdeutlichen.

Ziel(e)

Verbesserung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen vor weiblicher Genitalverstümmelung

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

Verdeutlichung der bestehenden Mitteilungspflicht von Krankenanstalten an den Kinder- und Jugendhilfeträger

Aus der gegenständlichen Maßnahme ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen auf den Bund, die Länder, die Gemeinden oder auf die Sozialversicherungsträger

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

Der FFVÖ begrüßt grundsätzlich die Bestrebungen in den vorliegenden Gesetzesentwürfen im Bereich Task Force- Strafrecht, zum besseren Schutz von Frauen und Kindern, die von der ehemaligen Bundesregierung im Ministerrat vom 12. und 13. Februar 2019 beschlossen wurden. Die in den Bereichen Strafrecht, Opferschutz und aktive Täterarbeit vom Innenministerium erarbeiteten Gesetzesänderungen finden ebenfalls die Zustimmung des FFVÖs.

Zur in diesem Zusammenhang im Speziellen vom Bundeskanzleramt umzusetzende Maßnahme zur **Gefährdungseinschätzung bei weiblicher Genitalverstümmelung und die dazu notwendige Konkretisierung der Mitteilungspflicht von Krankenanstalten an der Kinder- und Jugendhilfeträger** wird vom FFVÖ folgendermaßen Stellung genommen:

In Österreich gibt es momentan noch keinen eigenen Paragraphen, der Genitalverstümmelung unter Strafe stellt. Diese fällt derzeit unter die Straftatbestände der schweren Körperverletzung oder der Körperverletzung mit schweren Dauerfolgen. Das ist nach § 84 bzw. § 85 StGB mit bis zu zehn Jahren Haft zu bestrafen.

Eine Genitalverstümmelung erfüllt den Tatbestand einer schweren Körperverletzung nach § 84 Abs. 1 StGB, unter bestimmten Voraussetzungen, etwa wenn die Tat ein schweres Leiden zur Folge hat, sogar den Tatbestand einer Körperverletzung mit schweren Dauerfolgen nach § 85 StGB, und ist als solche strafrechtlich zu ahnden.

Eine schwere Körperverletzung nach § 84 Abs. 1 StGB ist mit einer Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren bedroht. Der Täter einer Körperverletzung mit schweren Dauerfolgen nach § 85 StGB ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

Gemäß § 90 Abs. 3 StGB kann in eine Verstümmelung oder sonstige Verletzung der Genitalien, die geeignet ist, eine nachhaltige Beeinträchtigung des sexuellen Empfindens herbeizuführen, nicht eingewilligt werden. Ziel dieser durch das StRÄG 2001, BGBl. 2001/130 eingeführten Regelung war nach der RV (754 BlgNR 21. GP 6) die ausdrückliche Klarstellung, dass die weithin unter dem Begriff „weibliche Genitalverstümmelung“ zusammengefassten Verletzungspraktiken auch mit Zustimmung der verletzten Person strafbar sind (*Burgstaller/Schütz* in WK2 StGB § 90 Rz 196).

Zurückgehend auf die Definition und Klassifikation in „Female Genital Mutilation: Report of a WHO Technical Working Group, Geneva, 17–19 July 1995, umfasst der Begriff der „weiblichen Genitalverstümmelung“ nicht nur sämtliche Formen einer teilweisen oder gänzlichen Entfernung der äußeren weiblichen Genitalien, sondern auch andere Verletzungen der weiblichen Genitalien, die aus kulturellen oder anderen nicht-therapeutischen Gründen erfolgt sind. Da die gesetzliche Regelung in Abs. 3 geschlechtsneutral formuliert ist, sind von ihrem Anwendungsbereich auch Verletzungen an den männlichen Genitalien erfasst. (*Burgstaller/Schütz* in WK2 StGB § 90 Rz 197f).

Seit 1. Jänner 2012 (BGBl. I 2011/130) sind im Ausland durchgeführte Genitalverstümmelungen gemäß § 64 Abs. 1 Z 4a StGB ohne Rücksicht auf die Gesetze des Tatorts zu bestrafen, wenn

- a) Täter oder Opfer Österreicher sind oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben,
- b) durch die Tat sonstige österreichische Interessen verletzt worden sind oder
- c) der Täter zur Zeit der Tat Ausländer war, sich in Österreich aufhält und nicht ausgeliefert werden kann.

In Deutschland ist dies anders. Seit 2013 ist die Verstümmelung weiblicher Genitalien im § 226 des deutschen Strafgesetzbuches geregelt und mit bis zu fünf Jahren Haft zu bestrafen.

In Österreich gehen Studien davon aus, dass circa 6.000 bis 8.000 Frauen von Genitalverstümmelung betroffen sind. Die meisten von ihnen leben in Wien und haben Migrationshintergrund, so sind z.B. 98% der Frauen und Mädchen aus Somalia Opfer von FGM. In der Hauptstadt gibt es drei Krankenanstalten, die FGM-Fälle behandeln: das AKH, das Wilhelminenspital und die Rudolfstiftung. Das Frauengesundheitszentrum FEM Süd ist eine zusätzliche Beratungsstelle für Betroffene.

Besteht in Österreich die Gefahr, dass Eltern ihre Töchter beschneiden lassen wollen, nimmt das Jugendamt, sofern es durch eine Kindeswohl-Gefährdungsmeldung informiert wird, die Familie und die Kinderärzte in die Pflicht. Die Kinder- und Jugendhilfe schließt dann mit den Eltern des Mädchens einen Vertrag ab. Dieser hält fest, dass die Eltern alle sechs Monate ein ärztliches Attest vorlegen müssen, das bescheinigt, dass das Mädchen nicht beschnitten ist. Auch der zuständige Kinderarzt wird darüber informiert. Dessen Untersuchungsergebnisse werden aber nicht im Mutter-Kind-Pass vermerkt. Sobald die Kinder 16 Jahre alt sind, gibt es also überhaupt keine Kontrollen mehr. Geht keine Gefährdungsmeldung bei der Kinder- und Jugendhilfe ein oder halten sich die Eltern in weiterer Folge nicht an die vereinbarten kinderärztlichen Untersuchungen gibt es keinerlei Kontroll- bzw. Sanktionsmöglichkeiten.

In diesem Zusammenhang fordert der FFVÖ den Gesetzgeber auf, weitere gesetzliche Schutzbestimmungen einzuführen, die einer tatsächlichen Prävention näherkommen und auch die Tatbegehungsgefahr weiter reduzieren sowie einen Kontroll- und Sanktionsmechanismus sicherstellen.

Der FFVÖ schlägt folgende zusätzliche, weiterführende Regelungen vor:

- Eine in einer Krankenanstalt oder durch einen Gynäkologen bei den vorgeburtlichen Untersuchungen oder bei der Geburt eines Mädchens festgestellte Genitalverstümmelung der Mutter ist in den Mutter-Kind-Pass mittels Vermerk aufzunehmen und der Kinder- und Jugendhilfe zu melden (Vermerk-, Melde- und Aufklärungspflicht des im § 37 B-KJHG genannten Personenkreises).
- Eine generelle Erweiterung/Verlängerung der Mutter-Kind-Pass- Untersuchungen. Die Untersuchungen und deren Dokumentation sollen im Mutter-Kind-Pass bis zum 18. Lebensjahr des Kindes geführt werden.

- Werden nach Gefährdungsmeldung keine Mutter-Kind-Pass Untersuchungsbestätigungen von den Kindseltern bei der Kinder- und Jugendhilfe in regelmäßigen Abständen vorgelegt, kommt es nach Abmahnung zur Streichung der Familienbeihilfe sowie zur Streichung weiterer Sozialleistungen.

Resümierend betrachtet, begrüßt der FFVÖ die von der Task Force-Expertengruppe vorgeschlagenen und in den Gesetzesentwürfen der verschiedenen mit der Umsetzung betrauten Ministerien eingegangenen Regelungen, bittet aber seine oben dargelegten Forderungen im Sinne eines weiterführenden Schutzes von Frauen und Kindern zu berücksichtigen.

Der FFVÖ erklärt sich weiters mit der Veröffentlichung seiner Stellungnahme auf der Parlaments-Homepage (begutachtungsverfahren@parlament.gv.at) für einverstanden.

NAbg. Carmen Schimanek

Obfrau des Freiheitlichen Familienverbandes Österreich